

Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.01.2020

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
3	<b>Bezirksregierung Köln Dezernat 54 Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz</b>	07.01.2020	Das Dezernat 54 erkennt keine Betroffenheiten in seiner Zuständigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	<b>Rhein-Sieg Netz GmbH</b>	07.01.2020	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Rhein-Sieg Netz GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	<b>Rhein-Sieg-Kreis Stellungnahme vorbeugender Brandschutz</b>	09.01.2020	<p>Für das zu betrachtende Gewerbegebiet ist nach § 3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereitzustellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min = 96 m<sup>3</sup>/h für erforderlich gehalten.</p> <p>Für das zu betrachtende Mischgebiet wird eine Löschwassermenge von 800 l/min = 48 m<sup>3</sup>/h für erforderlich gehalten.</p> <p>Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m für die jeweiligen Gebäude sicherzustellen. In einem Abstand von <b>max. 75 m</b> ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Ferner wird auf das Arbeitsblatt W405 des Verbandes der Gas- und Wasserfachleute DVGW hingewiesen. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan.</p>	<p>In der Sternstraße ist eine Löschwassermenge von 1.600 l/min vorhanden. Ferner gibt es im Bereich der Kreuzung Sternstraße und Zum Nüchel einen Hydranten sowie im Bereich der Produktionshalle Stommel, die für das Plangebiet eine Löschwasserversorgung im Radius von 300 m um die Hydranten abdecken. Die Hydranten liegen jedoch in einem Abstand von 120 m.</p> <p>Die Löschwasserversorgung und die Erreichbarkeit der Objekte sind gewährleistet. Ob ein zusätzlicher Hydrant zwischen den beiden 120 m entfernten Hydranten angelegt werden muss, ist eine Entscheidung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die notwendige Löschwasserversorgung in den Ortsteilen bereitzustellen. Dies ist nicht durch das hier anstehende Bauleitplanverfahren zu regeln.</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist grundsätzlich gewährleistet.</p> <p>Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann ohne Änderung des Planentwurfs erfolgen.</p>

## Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

## 17. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
6	<b>Wahnbachtalsperrenverband für die Region Bonn/Rhein-Sieg/Ahr</b>	10.01.2020	Durch die Planung werden keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen. Gegen das Vorhaben bestehe seitens des Wahnbachtalsperrenverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	<b>RSAG</b>	13.01.2020	Von Seiten der RSAG AöR werden zur 17. Änderung des FNP keine Bedenken erhoben. Der Änderungsbereich ist über die Sternstraße angebunden und somit wird eine Abfallentsorgung gewährleistet. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der DGOV Informationen 214-033 und RASSt 06 zu entnehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	<b>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</b>	23.01.2020	Gegen den Bauleitplan bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis keine Bedenken. Zur Berechnung des Kompensationsbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe des Straßenbauvorhaben (ELES). Wir begrüßen die Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto Rheinische Kulturlandschaft. Sollten darüber hinaus weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Als Bewertungsverfahren wird das im Rhein-Sieg-Kreis gebräuchliche Verfahren Froelich & Sporbeck verwendet. Hierauf sind auch die Zuordnungen der meisten Ökokontoflächen ausgerichtet. Mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft wurde im Vorfeld der Planung Kontakt aufgenommen, um nach Möglichkeit mit ihr den externen Kompensationsbedarf sichern zu können. Diese Regelungen sind ausschließlich auf Ebene des Bebauungsplanes zu treffen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss keine Kompensationszuordnung erfolgen. Vor diesem Hintergrund kann der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst werden.

## Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

## 17. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung

Lfd. Nr.	Eingabesteller/in	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägung/Beschlussvorschlag
9	<b>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW</b>	27.01.2020	Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich über den auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern "John Paul" und "Heine" sowie über dem auf Bleierz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Silberfund I". Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach Erkenntnis der Abteilung Bergbau und Energie nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	<b>Aggerverband</b>	27.01.2020	Gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Der Bereich ist im Netzplan der Kläranlage Neunkirchen als geplantes Trennsystem enthalten. Aus Sicht des Bereiches Gewässerunterhaltung und -entwicklung teilt der Aggerverband mit, dass sich innerhalb des Planungsbereiches kein Gewässer befindet. Eine Betroffenheit des Bereiches Fließgewässer des Aggerverbandes ist somit eventuell nur indirekt im Zusammenhang mit der geplanten Niederschlagswasserbeseitigung gegeben. Da das anfallende Niederschlagswasser dezentral versickert werden soll, werden keine Bedenken erhoben.	Auf Basis der Vorplanung zur schadlosen Regenwasserversickerung und des Ortstermins am 11.02.2020, wird seitens der unteren Wasserbehörde die vorgesehene dezentrale Regenwasserversickerung begrüßt. Eine Einleitung in den hydraulisch schon belasteten Dreisbach findet durch die Realisierung der Planung nicht statt. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.
11	<b>Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS)</b>	29.01.2020	Durch die Planung werden Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher seitens der DFS weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Unberührt von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde von dieser Stellungnahme durch die DFS informiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

## 17. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Eingabesteller/in</b>	<b>Datum</b>	<b>Inhalt der Stellungnahmen</b>	<b>Abwägung/Beschlussvorschlag</b>
12	<b>Rhein-Sieg-Kreis Referat Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung</b>	31.01.2020	Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	<b>Bezirksregierung Köln</b>	04.02.2020	Gegen das angeführte Vorhaben werden aus Sicht der zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	<b>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</b>	05.02.2020	Gegen die geplanten Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken.	Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung kann gefasst werden.